

## Grundstückseigentümergeklärung

zum Zweck der möglichen Anbindung an das Glasfaser-Netz

### Nutzungsvertrag der Eigentümerin / des Eigentümers (auszufüllen von Eigentümerin / vom Eigentümer)

männlich  weiblich  divers  Firma

\* Pflichtfeld

Anrede / Titel / Firmenname

Name\*

Vorname\*

Straße\*

Hausnummer, Zusatz\*

Postleitzahl\*

Ort\*

Ortsteil\*

Telefon / Mobilfunk / Festnetz\*

E-Mail\*

mit der sewikom GmbH (Netzbetreiber),  
Unter der Schirmeke 3, 37688 Beverungen, Tel. +49 52 73 36 76 400, info@sewikom.de, sewikom.de

### Installationsort (falls abweichend zur Angabe oben)

Straße\*

Hausnummer, Zusatz\*

Postleitzahl\*

Ort\*

Ortsteil\*

## Begleitinformation

### Nutzungsvertrag der Eigentümerin / des Eigentümers (auszufüllen von Eigentümerin / vom Eigentümer)

Leerrohr oder Mehrsparte vorhanden?  Leerrohr  Mehrsparte

### Um welchen Gebäudetyp handelt es sich?

Einfamilienhaus  Reihenhaushälfte  Doppelhaushälfte  mit Einliegerwohnung

Mehrfamilienhaus mit  Wohneinheiten  gemeinsamer Hausanschlussraum

Weitere Informationen (Bei nicht Eindeutigkeit der Adresse: Flur / Flurstück / Gemarkung oder anderen Besonderheiten: Neubau / Hinterhaus / Anzahl der Wohngebäude)

## Wichtige Informationen für Grundstückseigentümer (m/w/d)

(im Folgenden Eigentümer (m/w/d) genannt)

Mit diesem Vertrag erteilen Sie Ihr Einverständnis für den Ausbau und die direkte Anbindung Ihres Gebäudeanschlusses an das Glasfaser-Netz der sewikom. Die sewikom beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück und Gebäude an ein modernes und hochleistungsfähiges Glasfaser-Netz anzuschließen. Der direkte Anschluss an das Glasfaser-Netz ermöglicht es dem Eigentümer (m/w/d) bzw. den Nutzern im Gebäude neben herkömmlichen auch Telekommunikationsdienste, die eine Übertragungsrate von bis zu 10 Gbit/s symmetrisch erfordern, **sowie andere zukunftsorientierte Produkte (z. B. IPTV)**, zu nutzen.

**Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Vertrag:**

1. Der Eigentümer (m/w/d) gestattet der sewikom, dass auf seinem Grundstück sowie an den darauf befindlichen Gebäuden Vorrichtungen angebracht und Leitungen oder Kabelanlagen verlegt werden, die erforderlich sind, um Zugänge zum Anschluss an das öffentliche Glasfasernetz herzustellen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die (Mit-) Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte sowie vorinstallierter Hausverkabelungen und auf deren Aufrüstung und Erweiterung und auf die Verlegung eigener (neuer) Hausverkabelungen bis zum jeweiligen Teilnehmeranschluss inkl. Zugangs- und Verteilerpunkte.

2. Eventuelle Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche des Eigentümers (m/w/d) werden gesetzlich durch § 134 Abs. 3 TKG geregelt, soweit das Grundstück/die Grundstücke und/oder die darauf befindlichen Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfaser-Netzes beschädigt werden.

3. Der Anschluss an das Glasfaser-Netz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers (m/w/d) vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Eigentümer (m/w/d) der Grundstückseinheit zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfaser-Netzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers (m/w/d) unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die sewikom. Bei der Errichtung des Anschlusses an das Glasfasernetz kann die sewikom ausgewählte und von ihr überwachte Drittfirmen beauftragen.

4. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der sewikom, das Glasfaser-Netz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Eigentümers (m/w/d), mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig die sewikom bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfaser-Netzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.

5. Die Kosten für die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses, **bei gleichzeitiger Beauftragung von Glasfaser-Internet-Leistungen an dem oben aufgeführten Installationsort** betragen (abhängig vom Eingangszeitpunkt des Auftrags):

a) 0,00 € bis zum Ende der Vorvermarktungsphase

b) **danach mindestens 999,00 €**

**Bei Kosten über 999,00 € erhält der Eigentümer ein separates Angebot.**

Die Kosten sind vom Eigentümer (m/w/d) zu tragen und werden in den Fällen a) und b) nach der Fertigstellung des Hausanschlusses berechnet. Es wird stets der kürzeste Weg zur nächstgelegenen Hauswand gewählt.

Alle genannten Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%. **Bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes werden die Bruttopreise entsprechend angepasst.**

**Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zu zahlen.**

Es besteht eine unmittelbare Wechselwirkung. Das heißt: Wird der Vertrag über das Internet-Produkt (z. B. innerhalb der Widerrufsfrist) vorzeitig beendet, muss der Eigentümer (m/w/d) die gesamten Kosten für die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses tragen. Für diesen Fall ist die sewikom berechtigt, die festgelegten Kosten für die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses nachträglich dem Eigentümer (m/w/d) zu berechnen.

6. Die sewikom ist auf der Basis dieses Vertrages nicht verpflichtet, das oben beschriebene Glasfaser-Netz zu errichten. Die sewikom ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des Glasfaser-Netzes abzusehen.

7. Die Errichtung des Glasfaser-Netzes bzw. des Glasfaser-Anschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer (m/w/d). Die Mitarbeiter:innen der sewikom oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten nach und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminabsprache zu betreten.

8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche auf dem Grundstück und dem Gebäude von der sewikom eingebrachten Installationen und verlegten Telekommunikationslinien – folglich sämtliche Sachen und Gegenstände der sewikom – werden befristet, nicht dauerhaft sondern ausschließlich zu einem vorübergehenden Zweck i.S.v. § 95 BGB installiert und verbleiben im alleinigen Eigentum der sewikom.

9. Sollte eine Verlegung des Glasfaser-Anschlusses aus vom Eigentümer (m/w/d) veranlassten und zu vertretenden Gründen notwendig sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

10. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder beim Vorliegen einer Vertragslücke werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, den Vertrag im Übrigen aufrecht zu erhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

11. Zur Erfüllung dieses Vertrages ist der sewikom berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieses Vertrages. Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes ist die sewikom.

12. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Eigentümer (m/w/d) die sewikom entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der Eigentümer (m/w/d) stellt den Vertragseintritt des Erwerbers in diesen Vertrag sicher.

13. Die sewikom ist berechtigt diesen Vertrag oder Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere Gesellschaft zu übertragen.



Datum

Unterschrift